Durch diese Einrichtung ist aber die üble Ausdünstung, welche die beiden Braken als ein stehendes Wasser mitunter verbreiten, im vorigen Sommer bei der größen Hitze zur Belästigung des Publikums und der Anwohner nicht unerheblich vermehrt worden. Es ist daher wünschenswerth, daß das Wasser der genannten Fabrik nicht mehr durch die Braken, sondern vermittelst eines am Steinthorssteinwege gelegten unterirdischen Canals direct nach dem Dobben geleitet werde. Die Kosten eines solchen $2^1/_2$ fußigen gemauerten Canals belaufen sich im Ganzen auf 2600 Thaler, und hat sich der jetzige Erwerber der Fabrik, August Retemeyer, bereit erklärt, zu denselben 1200 Thaler beitragen zu wollen.

Da die Canalisirung des Steinthorssteinweges doch jedenfalls früher oder später nicht nur zur Abwässerung dieser Straße, sondern auch zur Aufnahme des Wassers mehrerer in dieselbe einmündenden Straßen wird geschehen müssen, so dürfte es sich unter den erwähnten besonderen Umständen empfehlen, schon jetzt damit zu beginnen. Die Deputation erlaubt sich demnach auf die Bewilligung von 2600 Thaler

zur Herstellung eines Canals am Steinthorssteinwege von der Spirituosen Fabrik bis zum Dobben,

anzutragen, wogegen denn die von August Retemeyer zu zahlenden 1200 Thaler demnächst in die Generalcasse abzuliefern sein werden.

Bremen, den 23. December 1858.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **J. D. Helmken.**

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Decbr. 1858.

Bericht der Militairdeputation,

das Pensionsgesuch des Füsiliers Johann Wilhelm Dietzmann betreffend.

Der Füsilier Johann Wilhelm Dietzmann aus Scholtheim, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, hat ein Gesuch auf Bewilligung einer Pension eingereicht, und erlaubt die Militairdeputation sich das Folgende darüber zu berichten.

Dietzmann trat im Jahre 1847 als Capitulant in den hiesigen Dienst ein, wurde im Jahre 1849 als Scheibenzeiger beim Scheibenschießen commandirt, und wurde sein Gesuch, ihn von diesem Dienst wiederum abzucommandiren, abgeschlagen, weil, wie sein Vorgesetzter damals äußerte, dieser Dienst von Dietzmann auf das Beste wahrgenommen werde.

Am 14. September 1850 als Dietzmann als Scheibenzeiger fungirte und in der für die Scheibenzeiger bestimmten Deckungsstelle sich befand, schlug die Kugel unglücklicher Weise auf den eisernen Rahmen der Scheibe, zersprang, und flog ein Stück derselben in Dietzmanns linkes Auge.

Die Entzündung des linken Auges theilte sich dem rechten mit, und nachdem Dietzmann acht Monate im Hospital zugebracht, wurde er aus demselben entlassen, jedoch in dem Zustande, daß er auf dem linken Auge ganz blind, und mit dem rechten Auge nur höchst nothdürftig sehen konnte.

Er wurde dann zu Arbeiten in der Kaserne, und später zum Hospitaldienste gebraucht, jetzt ist er aber zum ferneren Militairdienste gänzlich unbrauchbar.

Von seinen Vorgesetzten erhält er das beste Zeugniß, namentlich auch darüber, daß er ganz ohne sein Verschulden im Dienste das Augenlicht fast ganz verloren hat.

Da nun der Staat sich nicht der Verpflichtung entziehen kann, einen während der Ausübung seiner Dienstverrichtung fast des Augenlichts Beraubten zu pensioniren,

so erlaubt die Militairdeputation sich, das Gesuch des Dietzmann zu befürworten, und giebt sie anheim, demselben eine monatliche Pension von 6 Thaler, also jährlich 72 Thaler und zwar vom 1. Januar 1859 angerechnet, bewilligen zu wollen.

Bremen, den 15. December 1858.

Die Militairdeputation

(gez.) **J. W. Bredenkamp,** Dr. (gez.) **L. C. A. Heineken,** Dr.

Anlage V.
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Decbr. 1858.

Zweiter Deputationsbericht,

gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer betreffend.

In Folge der erhaltenen Aufforderung hat die zur Berathung und Berichterstattung über zu erlassende gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer niedergesetzte Deputation die dem Senat mit dem Beschluß der Bürgerschaft vom 30. September v. J. mitgetheilten Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. und ermangelt nicht, das Ergebniß derselben in dem Nachstehenden vorzulegen:

Als die Deputation im §. 2 ihres Berichts den zuständigen Polizeibehörden die Entscheidung der Frage, was dem Abfluß des Wassers oder der Schifffahrt hinderlich werden könne, überließ, hielt sie die Competenz der Polizeidirection, der Landherrn und der Aemter, einer jeden dieser Behörden in ihrem Verwaltungsbezirke, für so wenig zweifelhaft, daß sie glaubte, es bedürfe in dem Gesetz keiner näheren Bezeichnung.

An dieser Ansicht glaubt sie auch noch jetzt festhalten zu müssen und würde namentlich die zuständige Behörde ungern mit der Lokalpolizeibehörde vertauscht sehen, weil der letzte Ausdruck sehr leicht zu dem Irrthum verleiten könnte, als sollten im Landgebiet die Gemeindevorstände, welche in ähnlichen Dingen die Lokalpolizei ausüben, auch darüber entscheiden, was als dem Ablauf des Wassers und der Schifffahrt hinderlich anzusehen sei.

Sollte die zuständige Polizeibehörde nicht für eine genügende Bezeichnung gehalten werden, so bleibt nichts übrig, als im §. 2 statt zuständiger Polizeibehörde zu sagen:

»Die Polizeidirection, die Landherren und die Aemter, eine jede dieser Behörden innerhalb ihres Verwaltungsbezirks.«

Dagegen scheinen der Deputation die Vorschläge zu den §§. 4 und 7 vor der früheren Fassung den Vorzug zu verdienen, und giebt sie daher anheim im §. 4 die Worte: »beziehungsweise Veränderungen beseitigen«, wegzulassen, und im §. 7 die vorgeschlagene neue Fassung anzunehmen.

Endlich empfiehlt sie für den §. 8 die folgende Fassung anzunehmen:

Da, wo das Flußufer nicht durch Winterdeiche (Bollwerke) begränzt wird, soll, sobald ein öffentliches oder Privatinteresse es erfordert, oder es von einem Betheiligten verlangt wird, eine Linie polizeilich zu dem Zwecke festgestellt werden, um das nach §. 6 der polizeilichen Controle unterworfene Areal angemessen, jedoch unter Vorbehalt künftiger Aenderung, zu beschränken. In der Altstadt am rechten Ufer der großen Weser wird diese Linie von der gegenwärtig bei 8 Fuß über Null am Brückenpegel vorhandenen Uferlinie gebildet.

Es dürfte nämlich nach Ansicht der Deputation nicht rathsam sein, den Polizeibehörden die Verpflichtung aufzulegen, allenthalben, wo keine Winterdeiche vorhanden